



GEMEINDE REINGERS

3863 Reingers 81

Tel.: 02863/8208, Fax: Dw 4

Internet: www.reingers.at, e-mail: gemeinde@reingers.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Reingers hat in seiner Sitzung am 09.12.2016 die folgende

Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Reingers

beschlossen:

1. Für die Betreuung von Kindergartenkindern in der Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr werden folgende monatliche Beiträge von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingehoben:
 - a. Bis 20 Stunden: € 80,00
 - b. Bis 40 Stunden: € 100,00
 - c. Bis 60 Stunden: € 120,00
 - d. Ab 60 Stunden: € 150,00

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

2. Soziale Härtefälle sollen nach dem Vorschlag der Gemeindevertreterverbände durch Reduktion des Mindestbeitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze der bedarfsorientierten monatlichen Mindestsicherung (derzeit € 837,76 für Einzelpersonen), entlastet werden. Die Ansuchen der Erziehungsberechtigten über eine Kostenreduktion sollen im Gemeindevorstand behandelt werden und gelten ab dem nächsten Monat der Einbringung. Es erfolgt keine Rückverrechnung. Die Dauer der Herabsetzung des Betreuungsbeitrages gilt für ein Kindergartenjahr und muss jedes Jahr neu beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Herabsetzung. Bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme besteht seitens der Gemeinde Reingers ein Rückforderungsrecht. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reingers haben.

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

1. Erwachsener: 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
 2. Erwachsener: + 0,8
- Kind(er) bis inkl. 10 Jahre: + 0,4
Kind(er) 11 bis inkl. 14 Jahre: + 0,6
Über 15 Jahre: + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen:

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

Bei unselbständig Erwerbstätigen:

Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)

Übrige Einkunftsarten:

Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer, zur Berechnung der Einkünfte nicht

buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis:

Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,

bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr, sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen, bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Gemeinde Reingers schriftlich anzuzeigen.

3. Die Tarife werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Jänner 2017 zu verlautbarende Indexzahl. Die Anpassung bei einer 5 %igen Überschreitung erfolgt immer mit Beginn des nächstfolgenden Kindergartenjahres. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.
4. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2017 in Kraft.